

Bebauungsplan Nr. 44/8
1. Ergänzung
(Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)

Begründung

Inhalt

- I. Anlass der Planänderung sowie Ziel und Zweck der Planung
- II. Lage im Stadtgebiet und räumlicher Geltungsbereich
- III. Übergeordnete Planung
- IV. Planinhalt
- V. Umweltverträglichkeit
- VI. Kosten

I. Anlass der Planänderung sowie Ziel und Zweck der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 44/8 trat am 30.07.2003 in Kraft und setzt seitdem u.a. entlang der Trasse der deutschen Bahn AG eine Öffentliche Verkehrsfläche (verwaltungsintern bislang „Kohrstraße“ genannt) fest.

Die an die Planstraße angrenzenden Grundstücke sind über die bereits vorhandenen Straßen ausreichend erschlossen. Daher ist es für die Optimierung des Verkehrsflusses auf der Planstraße sinnvoll, keine unmittelbare Erschließung von dort aus zuzulassen.

Aus diesem Grund soll in den Bebauungsplan eine Festsetzung aufgenommen werden, nach der entlang der Planstraße Zu- und Ausfahrten nicht zulässig sind.

Das Verfahren kann nach § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) durchgeführt werden, da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

II. Lage im Stadtgebiet und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Innenstadtbereich der Kreisstadt Siegburg (Gemarkung Siegburg, Flur 6).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44/8 umfasst eine Fläche beiderseits der Industriestraße östlich der Wohnbebauung an der Von-Stephan-Straße und bis zur Trasse der Deutschen Bahn AG.

In der Planzeichnung wird der Geltungsbereich mit einer grauen, durchgezogenen Linie begrenzt.

III. Übergeordnete Planung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Siegburg stellt den Planbereich als „Gewerbliche Baufläche“ (G) dar.

IV. Planinhalt

- Der Textteil des Bebauungsplanes Nr. 44/8 wird um folgende Festsetzung erweitert:

8. Anschluss anderer Flächen an die öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Der Anschluss der Flurstücke Nr. 4197 (Teilfläche), 4263, 4266, 4269 an die öffentliche Straßenverkehrsfläche (Planstraße) ist nicht zulässig.

Diese Festsetzung sorgt für eine Optimierung des Verkehrsflusses auf der als Zubringer zum Bahnhof wichtigen Verkehrsverbindung.

V. Umweltverträglichkeit

Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 44/8 nicht ausgelöst. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

VI. Kosten

Durch die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt keine Kosten.

Siegburg, 25.11.2004
Im Auftrag:

gez. Guckelsberger
Kreisstadt Siegburg
Amt 61, Abteilung Stadtplanung